

18.09.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen
Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

A. Zielsetzung

Vermeidung eines Rechtsverstoßes, weil eine uneingeschränkte
Anwendung des Europäischen Rechts im Gebiet der DDR ab
3. Oktober nicht möglich ist.

B. Lösung

Da das Recht der Europäischen Gemeinschaften mit der Herstellung der staatlichen Einigung unmittelbar und uneingeschränkt im Gebiet der ehemaligen DDR gelten würde, das Europäische Gemeinschaftsrecht jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sofort angewendet werden kann und an die Erfordernisse des vergrößerten Wirtschaftsgebietes angepaßt werden muß, sind für das Gebiet der DDR Anpassungen und Ausnahmeregelungen erforderlich. Da die endgültige Entscheidung des Rats der Europäischen Gemeinschaften für Anfang Dezember vorgesehen ist, bedarf es der vorgeschlagenen Interimslösung vom 3. Oktober bis 31. Dezember 1990, um einen Rechtsverstoß zu vermeiden. Zum Erlaß der vorläufigen Maßnahmen wird die Bundesregierung durch die EG-Kommission ermächtigt.

628/90

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

18.09.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen
Gemeinschaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannte Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. September 1990

121 (41) - 680 18 - De 2/90 (NA 3)

An den
Präsidenten des Bundesrates

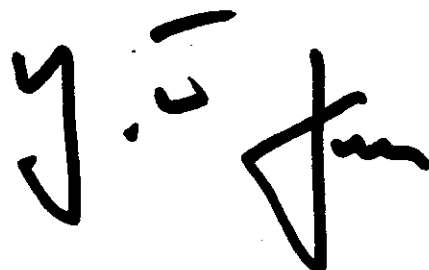
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Überleitung des Rechts der
Europäischen Gemeinschaften auf das in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet (EG-Recht-Überleitungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



V e r o r d n u n g
z u r

Überleitung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften auf das in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

vom 1990

Auf Grund des Artikels 4 des Einigungsvertragsgesetzes vom
1990 (BGBl. 1990 II S. ...) verordnet die Bundesregierung

§ 1

Die in Anlage 1 dieser Verordnung genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sind mit den dort aufgeführten Maßgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Für das in den Anlagen 2 und 3 dieser Verordnung genannte, auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassene Bundesrecht gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet folgendes:

1. Die in der Anlage 2 aufgeführten Rechtsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 1992 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die unter diese Rechtsvorschriften fallenden Erzeugnisse auch dann hergestellt und in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den in diesem Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Anforderungen entsprechen.
2. Die in der Anlage 3 aufgeführten Rechtsvorschriften sind mit den dort genannten Maßgaben anzuwenden.

§ 3

- (1) Die in Anwendung der Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 hergestellten Erzeugnisse dürfen nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder in Drittstaaten ausgeführt werden. Die betroffenen Erzeugnisse ergeben sich aus der Anlage 4. Inverkehrbringen ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß Erzeugnisse nach Absatz 1 nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 des Einigungsvertragsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder ausführt.

§ 5

Anpassungen auf Grund des Einigungsvertrages sowie auf Grund von Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Einigungsvertragsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage 1

Liste der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die gemäß § 1 in den im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten mit folgenden Maßgaben anzuwenden sind:

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. EG Nr. L 281 S.1) mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung abweichend von Art. 7 auch in der Zeit ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Oktober 1990 die ihr angebotenen Mengen an Weizen, Roggen und Gerste an, sofern das Getreide in diesem Gebiet geerntet wurde und den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen Anforderungen für die Intervention von Getreide entspricht.

b) Die Interventionsankaufspreise betragen in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für

Brotweizen	376,07 DM/t
Futterweizen, Roggen, Gerste	357,28 DM/t.

Die Ankaufspreise sind um die in den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden festgesetzten Zu- und Abschläge zu vermindern oder zu erhöhen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. EG Nr. L 174 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1022/90 vom 25. April 1990 (ABl. EG Nr. L 106 S. 11), mit folgender Maßgabe:

Art. 3 Abs. 6 wird in dem in Art. 3 des Einigungsgesetzes genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1990 nicht angewandt.

3. Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. EG Nr. L 177 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 vom 21. April 1989 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1), mit folgenden Maßgaben:

a) Unbeschadet von Art. 24 Abs. 2 werden für die in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ansässigen zuckererzeugenden Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 Zucker hergestellt haben und auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin Zucker herstellen, zusätzliche Grundmengen festgesetzt.

b) Für die Zuteilung der A- und B-Quoten auf die unter a) genannten Unternehmen gelten folgende Grundmengen:

a) Grundmenge A : 665 290 Tonnen Weißzucker

b) Grundmenge B : 204 710 Tonnen Weißzucker

c) Die A-Quote der unter a) genannten zuckererzeugenden Unternehmen wird berechnet, indem auf die durchschnittliche Jahreszuckererzeugung des betreffenden zuckererzeugenden Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 (im Sinne von Art. 2 Abs. 1), nachstehend Referenzerzeugung genannt, ein Koeffizient angewandt wird, der das Verhältnis zwischen der unter b) genannten Grundmenge A und der Summe der Referenzerzeugung der Betriebe zum Ausdruck bringt, die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ansässig sind.

d) Die B-Quote des unter a) genannten zuckererzeugenden Unternehmens beläuft sich auf 30,77 % seiner unter c) berechneten A-Quote.

e) Art. 25 findet nur Anwendung auf Übertragungen zwischen den unter a) genannten zuckererzeugenden Unternehmen.

4. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeug-

nisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 1), mit folgenden Maßgaben:

- a) Art. 5 c ist auf Erzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für die diesem Teil entsprechende Referenzmenge erst ab 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 ist für diese Milcherzeuger die im Anhang 1 zu dieser Anlage aufgeführte Anordnung vom 22. August 1990 des Staatssekretärs im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Deutschen Demokratischen Republik über die Lieferungen von Kuhmilch für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 weiter anzuwenden.
- b) Abweichend von Art. 7 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung auch das in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellte Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das ihr bis zum 31. Dezember 1990 angeboten wird.
- c) Die in Art. 10 Abs. 1 genannte Beihilfe wird für Magermilch und Magermilchpulver, das in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt worden ist und dort für Futterzwecke verwendet wird, bis zum 31. Dezember 1990 wie folgt festgesetzt:

Magermilch zum Füttern von Tieren, ausgenommen junge Kälber	= 22,00 DM/100 kg
Magermilchpulver zur Fütterung von Tieren, ausgenommen junge Kälber	= 242,00 DM/100 kg
Magermilchpulver zur Verarbeitung in Mischfutter für andere Tiere als junge Kälber	= 358,70 DM/100 kg

Für die Gewährung der Beihilfe und die Durchführung der Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 1990 die im Anhang 2 zu dieser Anlage aufgeführte Verfügung des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaften der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. August 1990 angewendet.

5. Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention auf dem Markt für Butter und Rahm (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1185/90 vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119 S. 31), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 1 Abs. 3 Buchstabe b dritter Gedankenstrich kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum 31. Dezember 1992 auch Butter, die als "Export-Qualität" nach den Vorschriften, die in dem Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bisher gegolten haben, eingestuft ist und wenn sie dort hergestellt wurde.

6. Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. EG Nr. L 173 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1272/79 vom 25. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 161 S. 13), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 1 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1992/93 auch Walzenmagermilchpulver erster Qualität, wenn es den in Art. 1 Abs. 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung bezeichneten Qualitätsanforderungen entspricht und in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt wurde; im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Interventionspreis für Walzenmagermilchpulver 163,81 ECU/kg.

7. Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 vom 27. April 1989 (ABl. EG Nr. L 118 S. 5), mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung wird im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht angewendet; es wird das bis zum 3. Oktober 1990 dort geltende Recht für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Milch angewendet.

8. Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren (ABl. EG Nr. L 52 S. 19), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 222/88 vom 22. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 28 S. 1), mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von Art. 1 wird Magermilchpulver, das bis zum 31. Dezember 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingelagert worden ist, von der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Markttordnung nach Maßgabe der genannten Verordnung verkauft.
- b) Abweichend von Art. 6 Abs. 1 kann sich ein Bieter an der Ausschreibung nur beteiligen, wenn er sich schriftlich verpflichtet, das Magermilchpulver in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Beimischung von 10 kg glukosinolathaltigem Rapsschrot oder 5 kg Fischmehl je 100 kg Magermilchpulver entweder zu denaturieren oder denaturieren zu lassen oder durch unmittelbare Beimischung in ein Futtermittel selbst zu denaturieren.

9. Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 148 S 24), mit folgender Maßgabe:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können abweichend von Artikel 18 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Fortsetzung des Betrages dieser Erstattungen (ABl. EG Nr. L 156 S 2) über die von den Europäischen Gemeinschaften gewährten Ausfuhrerstattungen hinaus im Rahmen der gemeinschaftlichrechtlichen Ermächtigung befristet zusätzlich Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

10. Verordnung (EWG) Nr. 714/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleisch-erzeuger (ABl. EG Nr. L 78 S 38) mit folgender Maßgabe:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird abweichend von Art. 1 Abs. 2 Unterabsatz 1 bis zum 31. Dezember 1990 die Gesamtzahl der Tiere, für die die

Sonderprämie für Rindfleischherzeuger gewährt wird, auf 400 Tiere je Kalenderjahr festgesetzt.

11. Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. EG Nr. L 140 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119 S. 34), mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird abweichend von Art. 2 Abs. 1 die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes bis zum 31. Dezember 1990 auch den Erzeugern gewährt, die Milch oder Milcherzeugnisse abliefern.
- b) Der Antrag auf Gewährung der Prämie ist auch gültig, wenn die in Art. 1 Abs. 3 Buchstabe a erster Gedankenstrich und Buchstaben b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1982 zur Durchführung der Prämienregelung zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes (ABl. EG Nr. 143 S. 20), neugefaßt durch Art. 1 Nr. 1 Verordnung (EWG) Nr. 2079/90 der Kommission vom 20. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 190 S. 15), vorgesehenen Erklärungen nicht abgegeben wurden.
- c) Reinrassige Kühe, die der Schwarzbunten Milchrasse (SMR) angehören, gelten nicht als Kühe einer Fleischrasse im Sinne von Art. 5 Abs. 4.

12. Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. EG Nr. L 289 S. 1) mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können für die in Art. 1 genannten Waren im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung befristet Ausfuhrerstattungen gewährt werden.
- b) Abweichend von Art. 5 Abs. 7 wird bis zum 30. November 1990 die Prämie zugunsten der Schaffleischherzeuger in voller Höhe bis zur Obergrenze von 1000 Tieren je Erzeuger gezahlt; oberhalb dieser Obergrenze wird die zu

zahlende Prämie um die Hälfte gekürzt.

13. Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schafffleisch (ABl. EG Nr. L 289 S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1260/90 vom 11. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 124 S. 15), mit folgender Maßgabe:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dauert bis zum 30. November 1990 abweichend von Art. 2 der Haltungs- und Kontrollzeitraum 30 Tage ab dem letzten Tag des Antragszeitraumes.

14. Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. EG Nr. L 282 S. 1), mit folgender Maßgabe:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können abweichend von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 der Verordnung (EWG) des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages (ABl. EG Nr. L 282 S. 39) über die von den Europäischen Gemeinschaften gewährten Ausfuhrerstattungen hinaus im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung befristet zusätzlich Ausfuhrerstattungen gewährt werden.

15. Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 178 S. 13), mit folgender Maßgabe:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird für alle der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse der finanzielle Ausgleich gemäß Art. 18 jeder anerkannten Erzeugerorganisation nur für die aus dem Markt genommenen Mengen von den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen gewährt, die 10 % der während des Zeitraums bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 und

während des Wirtschaftsjahres 1991/92 vermarkteten Erzeugung eines jeden Erzeugnisses (einschließlich Rücknahmen) nicht überschreiten.

16. Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63) mit folgender Maßgabe.

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet setzt abweichend von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a die Gewährung der Prämie bei Obstbaumpflanzungen mit einer Fläche von über 99 Hektar bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Verpflichtung des Begünstigten voraus, alle Apfelbäume auf einer Fläche von 50 Hektar zuzüglich mindestens 20 % der Restfläche der Obstbaumpflanzung vor dem 1. April eines jeden Jahres zu roden oder roden zu lassen.

17. Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) mit folgender Maßgabe:

Das nach Art. 10 anzuwendende Verfahren des Art. 82 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) gilt auch für die Festlegung der besonderen Bedingungen zur Erstellung der Weinbaukartei in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

18. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dürfen abweichend von Art. 13 Abs. 4 folgende Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebaute Rebsorten der Art "Vitis vinifera" handelt:

- frische Weintrauben,
- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost, - Jungwein und

- Wein.

- c) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf abweichend von Art. 16 Abs. 7 Wein. der aus dem vor dem 31. August 1990 vorgenommenen Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein stammt, der aus dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Trauben gewonnen wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände zum Verkauf vorrätig gehalten oder als Tafelwein vermarktet werden.
- c) Für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet beginnt abweichend von Anhang V Buchstabe e die Frist für die nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.
19. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) mit folgenden Maßgaben:
- a) Für die Weinbaugebiete des in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes wird das Rebsortenverzeichnis nach Art. 4 Abs. 1 bis zum 31. August 1992 aufgestellt.
- b) Bis zur Aufstellung des Rebsortenverzeichnisses gelten die in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Weine, die aus herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebauten Rebsorten der Art "Vitis vinifera" gewonnen werden, als zur Verarbeitung zu Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete geeignet.
20. Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) mit folgender Maßgabe:
- Für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Verwaltungseinheit auch ein Land sein.
21. Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird abweichend von Art. 17 Abs. 6 die dort festgelegte Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten **Maßnahme** auf einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an gerechnet, begrenzt.
- b) Auch für den im Jahre 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Hopfen kann in entsprechender Anwendung der genannten Verordnung eine Beihilfe gewährt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

1. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Auf Fahrzeuge, die ab dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, ist die Verordnung ab dem 1. November 1990 anzuwenden.
 - b) Auf Fahrzeuge, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen worden sind, sind ab dem 1. November 1990 die Artikel 14, 15 und 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; ab dem 1. Januar 1993 ist die gesamte Verordnung anzuwenden.
 - c) Auf Fahrzeuge, bei denen ein den Vorschriften der Verordnung entsprechendes Kontrollgerät eingebaut worden ist, ist die Verordnung ab dem Tage des Einbaus des Kontrollgerätes anzuwenden.
2. Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. EG Nr. L 116 S. 25) mit folgenden Maßgaben:
 - a) Beiträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 sind für Schiffe, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren, ab 1. Januar 1991 zu entrichten.
 - b) Artikel 8 Absätze 1 und 2 sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nicht vor dem 2. September 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren.
 - c) Artikel 8 Absätze 1 und 2 sind nicht auf Fahrzeuge anzuwenden, deren Bau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ^{ab 1. September 1990} bereits begonnen hatte und deren Übergabe und Inbetriebnahme bis zum 1. Februar 1991 erfolgen.
3. Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 258 S. 1) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages

genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

4. Verordnung (EWG) Nr. 2839/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 334 S. 13) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

5. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 156 S. 8) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

**Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten
der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist**

Liste des Bundesrechts, das gemäß § 2 Nr. 1 in dem in Art. 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet zeitlichen Maßgaben
unterliegt.

**I. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

1. Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974
(BGBl. **I** S. 1301), zuletzt geändert durch Art. 4 der
Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. **I** S. 1774) mit
folgenden Maßgaben:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
darf Konsummilch abweichend von den §§ 3 und 4 noch bis
zum 31. Dezember 1992 nach den Vorschriften
gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die
dort bisher gegolten haben.

2. Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1975 (BGBl. **I** S. 1150,
zuletzt geändert durch § 20 der Verordnung vom
23. Juli 1989 (BGBl. **I** S. 1140), mit folgenden Maßgaben:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
dürfen Milcherzeugnisse abweichend von den §§ 3 und 4
noch bis zum 31. Dezember 1992 nach den Vorschriften
gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die
dort bisher gegolten haben.

3. Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom
14. April 1986 (BGBl. **I** S. 412), zuletzt geändert durch § 22
der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. **I** S. 1140), mit
folgenden Maßgaben:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dürfen Kase und Erzeugnisse aus Kase abweichend von dem §§ 14 und 17 noch bis zum 31. Dezember 1992 nach den Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die dort bisher gegolten haben.

4. Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774), mit folgenden Maßgaben:

In dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf Butter abweichend von den §§ 7 und 8 noch bis zum 31. Dezember 1992 nach den Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, die dort bisher gegolten haben.

II. Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

4. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Schutzaufbautenverordnung) vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) hinsichtlich der in § 1 genannten Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände.

III. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
2. Kakao-Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I, S. 1760), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I, S. 1329).

3. Zuckerarten-Verordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 24 Nr. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
4. Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3391), zuletzt geändert durch Art. 24 Nr. 8 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
5. Eruksäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1446).
6. Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (Bundesgesetzblatt I S. 193), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
7. Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
8. Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
9. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231).
10. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).

11. Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481).
12. Konfiturenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421).
13. Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
14. Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016).
15. Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036).

**Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten
der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist**

Liste des Bundesrechts, das gemäß § 2 Nr. 2 in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben
anzuwenden ist:

**I. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

1. Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), ge-
ändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I
S. 1221) mit folgenden Maßgaben:

- a) Übergangsregelung für die Anerkennung und das Inverkehrbrin-
gen von Saatgut:

Abweichend von den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes
und der dazu ergangenen Verordnungen darf in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- aa) Saatgut von Mais und Sonnenblume, das außerhalb dieses
Gebietes auf Grund eines von einem Unternehmen oder einer
Stelle der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlos-
senen Vermehrungsvertrages erzeugt worden ist, mindestens
den Anerkennungsvorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes
und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entspricht und
in dieses Gebiet eingeführt wurde oder wird, bis zum
31. Dezember 1994 gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht
werden;

- bb) Saatgut von Sorten, die am Tag vor dem Wirksamwerden des
Beitritts in diesem Gebiet zugelassen sind, aber die
Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste
nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 1994 gewerbsmäßig in
den Verkehr gebracht werden;

- cc) Saatgut von Ackerbohnen, Erbsen und Getreide sowie
Pflanzgut von Kartoffeln bis zum 31. Dezember 1994 auch
ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verschlüsselung

abgegeben werden, wenn

- aaa) das Behältnis, aus dem das Saatgut oder das Pflanzgut abgegeben wird, eine amtliche Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Angaben enthält;
- bbb) diese Angaben dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden und
- ccc) von dem abgegebenen Saatgut oder Pflanzgut eine Probe für die Nachprüfung nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes entnommen wird.

b) Überleitung von Sortenzulassungen

Die Dauer der Sortenzulassung bestimmt sich nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes. Als Tag der Sortenzulassung gilt der Tag der Zulassung durch die Zentralstelle für Sortenwesen. Ist dieselbe Sorte sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden, so ist die Dauer der Sortenzulassung vom Tag der Zulassung durch das Bundessortenamt an zu rechnen. Für Sorten, bei denen die in § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Fristen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts überschritten sind, gilt die Sortenzulassung vom Zeitpunkt des Fristablaufs an als nach § 36 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes verlängert. Endet die Sortenzulassung nach § 36 Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Ablauf des zweiten auf das Wirksamwerden des Beitritts folgenden Kalenderjahres, so kann der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitritts oder innerhalb einer etwa vom Bundessortenamt gesetzten Nachfrist gestellt werden.

2. Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 1990 (BGBl. I S. 1414), mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 4 Absatz 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut auch gestellt und das Saatgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
- b) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von den §§ 6, 11, 12, 29, 31, 34 und 40 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem Pflanzenbestand gewonnen werden soll, der bis zum 30. Juni 1991 in diesem Gebiet ausgesät war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1994 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.
- c) Bis zum 30. Juni 1991 darf abweichend von den §§ 22, 23, 24, 29, 31, 34, 40 und § 49 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut von Schafschwingel, Gelbklee, Alexandriner Klee und Persischem Klee, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet erzeugt war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. März 1991 zugelassen und gekennzeichnet worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Saatgut, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts in einem Drittland erwachsen und bis zum 31. März 1991 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingeführt worden ist.
- d) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen abweichend von § 26 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Saatgutmischungen, die verschiedene Sorten von Gerste enthalten, und die aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwachsen sind, als Mischung aufgewachsen ist, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn die Mischungen nach den Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet sind, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.

3. Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025) mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 5 Absatz 3 und 4 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung für Zertifiziertes Pflanzgut auch gestellt und das Pflanzgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufenpflanzgut, Elitepflanzgut oder Basispflanzgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
- b) Bis zum 31. Dezember 1991 darf abweichend von den §§ 8, 23 bis 25, 28 und 30 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Pflanzgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem 1990 geernteten Pflanzenbestand gewonnen werden soll und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1991 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.

4. Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I.S.1745),
geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I.S.138),
mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zugelassen waren.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen der Zusatzstoff Olaquinox als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Kälber, Ferkel und Mastschweine, der Zusatzstoff Nourseathricin als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Mastschweine sowie der Zusatzstoff Ergambur als Leistungsförderer für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Masthühner bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 die mit diesem Zusatzstoff hergestellten Mischfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit dies nach den am Tag ~~werden~~ Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zulässig war.

5. Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I.S.352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I.S.1096), mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 6,11 bis 14, 18,21 und 22 dürfen Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen noch bis zum 21. Januar 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind.
- b) Abweichend von § 9 dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sein, soweit dies nach dem am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften zulässig war.

6. Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 822) mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 1 beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Mindestmenge einheitlicher Partien 700 Tonnen.

7. Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I.S.198) mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von § 2 Abs. 2 dauert in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antragszeitraum

für die in den Nummern 10 und 11 des Abschnitts I der Anlage 1 genannten Prämien vom Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Oktober 1990. Falls auf Grund des bisher in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechts bereits Anträge für diese Prämien gestellt worden sind, gilt der für diese Anträge maßgebliche Zeitraum.

- b) Abweichend von § 4 hat der Erzeuger die Tiere, für die Prämien nach Nummer ^{des Abschnitts I der Anlage 1} 10 beantragt worden sind, während mindestens 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Betrieb zu halten.

8. Verordnung flächenbezogene Hopfenbeihilfe vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3135) mit folgender Maßgabe:

Die genannte Verordnung findet für die in Nummer 21 des Abschnitts I der Anlage 1 genannte Prämie entsprechende Anwendung.

9. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I.S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I.S. 965), mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist abweichend von § 3 Satz 2 auch Saatgut der Ernte 1990 einer nach der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBI. I Nr. 37 S. 394) zugelassenen Sorte beihilfefähig, soweit das Saatgut nach den Vorschriften anerkannt worden ist, die dort bisher gegolten haben.
- b) Die Meldung nach § 4 muß abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgegeben werden.

- c) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 muß für das nach § 3 Satz 2 oder nach dem vorstehenden Buchstaben a in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anerkannte Saatgut die Urschrift des Anerkennungsbescheides der in diesem Gebiet zuständigen Anerkennungsstelle beigelegt werden.
 - d) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 registriert das Bundesamt auf Antrag auch Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die mindestens eine nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte züchten.
 - e) Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet müssen den Antrag auf Registrierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeben.
 - f) Die Meldung nach § 7 Abs. 1 ist für Saatgut der Ernte 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von den Antragsberechtigten nicht abzugeben.
10. Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:
- a) Vermehrungsgut der in § 3 genannten Baumarten, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung des Ausgangsmaterials über Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes entspricht, darf, soweit es der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

- b) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 können abweichend von § 6 Abs. 1 für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüftem Vermehrungsgut" auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden, soweit das Vermehrungsgut der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichen Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind.
- c) Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht, darf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.
- d) Beim Vertrieb vom Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht, ist dies auf den Partien und, falls Begleiburkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben. Zusätzlich kann angegeben werden, welche Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt sind.

II. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes in Verbindung mit Anlage I, Kapitel X, Sachgebiet D, Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages wird wie folgt geändert:

a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 a werden folgende §§ 4bbis 4 d eingefügt:

§ 4 b

(1) Eine Erlaubnis, die nach Abschnitt I der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 483) oder nach §§ 12 und 13 der Anordnung vom 22. April 1987 über den Verkehr mit Gesundheitspflagemitteln (GBl. I Nr. 10 S. 124) erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes fort.

(2) War die Herstellung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. S. 473) von einer Erlaubnis nicht abhängig, bedarf sie jedoch nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes einer Erlaubnis, so gilt diese demjenigen als erteilt, der die Tätigkeit der Herstellung von Arzneimitteln beim Wirksamwerden des Beitritts seit mindestens drei Jahren befugt ausübt, jedoch nur, soweit die Herstellung auf bisher hergestellte oder nach der Zusammensetzung gleichartige Arzneimittel beschränkt bleibt. Die in Satz 1 bezeichneten Erlaubnisinhaber haben der zuständigen

Behörde bis zum 3. April 1991 die bisher hergestellten Arzneimittel, die Betriebsstätte sowie Name, Beruf und Anschrift des Herstellungsleiters anzuzeigen. Geht die Anzeige nicht fristgerecht ein, so erlischt die Erlaubnis. Die Behörde hat den Eingang der Anzeige bis zum 3. Juli 1991 zu bestätigen. Einer Anzeige nach Satz 2 bedarf es nicht für Gesundheitspflegemittel im Sinne der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(3) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zum 1. Januar 1993 zu widerrufen, wenn nicht die Einstellung eines Herstellungs- und eines Kontrolleiters nachgewiesen wird, die die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllen.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist zum 3. April 1991 zu widerrufen, wenn nicht der zuständigen Behörde ein Vertriebsleiter benannt ist, der die erforderlichen Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllt.

(5) § 14 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 c

(1) Erlaubnisinhaber nach § 4 b Absatz 1, bei denen bei Wirk- samwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, können bis zum 3. April 1991 einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis stellen.

(2) Erlaubnisinhabern nach § 4 b Absatz 2, bei denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, gilt die Erlaubnis auch für den beauftragten Betrieb als erteilt, wenn sie bis zum 3. April 1991 anzeigen, daß sie die Prüfung der Arzneimittel teilweise außerhalb der Be-

triebsstätte in beauftragten Betrieben durchführen lassen.

§ 4 d

(1) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Tätigkeit des Herstellungsleiters befugt ausübt, darf diese Tätigkeit im bisherigen Umfang weiter ausüben.

(2) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts die Sachkenntnis nach § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik oder nach § 11 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflege Mitteln besitzt und die Tätigkeit als Herstellungsleiter nicht ausübt, *darf die Tätigkeit als Herstellungsleiter ausüben* wenn er eine zweijährige Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung, auch eine entsprechende Tätigkeit in Pharmazeutischen Zentren, nachweisen kann.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für eine Person, die die Tätigkeit als Kontrolleur ausüben will."

b) Nach § 10 b wird folgender § 10 c eingefügt:

"§ 10 c

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt ein Fertigarzneimittel, das ein Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes ist, und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befindet, oder nach Abschnitt II der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. S. 479) zugelassen ist, als zugelassen. In dem Gebiet, in dem das Arzneimittelgesetz schon vorher gegolten hat, gilt ein Arzneimittel nach Satz 1 als zugelassen, wenn die zuständige Behörde durch ein Zertifikat bestätigt hat, daß das Arzneimittel entsprechend den Anforderungen der Betriebsverordnung für pharmazeutische

Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), geändert durch das Einigungsvertragsgesetz, hergestellt ist.

Arzneimittel, für die Zertifikate nach Satz 2 erteilt worden sind, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung eines Arzneimittels nach Absatz 1 erlischt abweichend von § 31 Absatz 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes am 30. Juni 1991, es sei denn, daß ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung oder auf Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz vor dem Zeitpunkt des Erlöschens gestellt wird, oder das Arzneimittel durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder von der Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz freigestellt ist.

(3) § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 3a, 4b und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel und für radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel sind, soweit sie der Pflicht zur Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz oder der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 502), geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom in Verbindung mit Anlage I, Kapitel X, Sachgebiet D, Abschnitt II, Nr. 30, unterliegen und sich bei Wirksamwerden des Beitritts im Verkehr befunden haben."

c) In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort "dürfen" die Worte "mit einer von § 10 des Arzneimittelgesetzes abweichenden Kennzeichnung oder" eingefügt.

3. Die Arzneimittelfarbstoffverordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 219); wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Arzneimittel im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nach den Vorschriften des § 1 Absatz 1 hergestellt sind und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts dort im Verkehr befunden haben, dürfen abweichend von § 1 Absatz 2 dort noch bis zum 31. Dezember 1991 von pharmazeutischen Unternehmern und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen."

Liste der Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2

Erzeugnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 sind die Erzeugnisse, die den folgenden Vorschriften unterliegen:

Anlage 1 : I Nr. 18

Anlage 2 : I Nr. 1 bis 4

II

III Nr. 1 bis 15

Anlage 3 : I Nr. 1 bis 5, 10

II Nr. 1 (§ 10 c Abs. 1 Satz 1), 2

Anhang 1
zu Anlage 1

A n o r d n u n g
Über die Liefermengen von Kuhmilch für den Zeitraum
von 1. Juli 1990 bis 31. März 1991
vom

§ 1

(1) Die Liefermengen von Kuhmilch für landwirtschaftliche Unternehmen sind durch die zuständigen Verwaltungsbehörden der Kreise für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 auf der Grundlage der in der Anlage angegebenen Mengen festzulegen und den landwirtschaftlichen Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung der Verbände der Erzeuger und der Verarbeitungsindustrie ist dabei zu gewährleisten. Die Molkereien sind verpflichtet, für jeden Milcherzeuger den Referenzfettgehalt zu berechnen. Der Referenzfettgehalt entspricht dem durchschnittlich gewogenem Fettgehalt der im Kalenderjahr 1989 gelieferten Milch des jeweiligen Milcherzeugers.

Für Kuhmilchliefereien über die für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 festgelegte Anlieferungs menge hinaus, ist von der Molkerei eine Abgabe in Höhe von 45 DM je 100 kg Milch einzubehalten und an die zuständige Finanzverwaltung abzuführen.

Durch die Molkereien ist zu sichern, daß diese Abgabe ab Zeitpunkt der Überschreitung der Liefermenge einbehalten und abgeführt wird.

(2) Liefert der Milcherzeuger gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er einen Käufer in der Deutschen Demokratischen Republik, der für ihn die nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Abgabena abrechnung wahrnehmen soll.

(3) Liefert der Milcherzeuger ausschließlich an einen Käufer in der Bundesrepublik Deutschland, hat er sicherzustellen, daß dieser Käufer für ihn die nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Abgabena abrechnung wahrnimmt.

(4) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem Käufer, der die Abgabena abrechnung wahrnehmen soll, alle notwendigen Informationen für diese Abrechnung unverzüglich mitzuteilen.

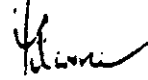
§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juni 1990 über die Mindestauszahlungspreise für ausgewählte landwirtschaftliche Erzeugnisse (unveröffentlicht) außer Kraft.

Berlin, den 22. 8. 1990

Staatssekretär
im Ministerium für
Ernährung, Land- und
Forstwirtschaft



Dr. S c h w a r z e

Anlieferungs mengen für Kuhmilch für den Zeitraum vom
1. Juli 1990 bis 31. März 1991

Bezirk	Milchmenge in kt
Berlin	7,5
Cottbus	317
Dresden	513
Erfurt	74
Frankfurt	250
Gera	257
Halle	331
Chemnitz	507
Leipzig	363
Magdeburg	494
Neubrandenburg	440
Potsdam	467
Rostock	392
Schwerin	440
Suhl	133,5
DOR gesamt	5 365

Verfügung über
die Gewährung von Beihilfen
für Magermilch und Magermilchpulver

vom *21. August 1990*

Auf der Grundlage des § 6, Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 11. 07. 1990 über die Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse - Milchmarktverordnung - (GBI. I Nr..... S.....) wird folgendes verfügt:

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Vorschriften gelten für die Gewährung von Beihilfen für

- a) Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
- b) Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
- c) zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
- d) Magermilch, die zu Kasein oder Kaseinaten verarbeitet wird und
- e) die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (Länder außerhalb der EG).

1.2. Die Beihilfe gemäß Ziffer 2 wird gewährt, soweit die in dieser Verfügung aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden.

2. Höhe der Beihilfen

2.1. Flüssige Magermilch für die Direktverfütterung an landwirtschaftliche Haustiere erhält eine Beihilfe in Höhe von

- an junge Kälber 11,39 DM/100 kg;
- an Schweine 22,00 DM/100 kg.

2.2. Magermilchpulver zur Herstellung magermilchpulverenthaltender Mischfuttermittel (ohne Kälmil und Kimat und nicht zur Verwendung für Kälberfutter) erhält eine Beihilfe von 358,70 DM/100 kg.

2.3. Magermilchpulver zur Lieferung an die landwirtschaftlichen Betriebe und/oder Kälmil/Kimat zu Futterzwecken erhalten folgende, Beihilfen:

- Magermilchpulver zur Verfütterung an junge Kälber sowie Kälmil/Kimat entsprechend der staatlich empfohlenen Rezeptur 140,23 DM/100 kg;
- Magermilchpulver zur Verfütterung an die Schweine 242,00 DM/100 kg.

2.4. Magermilch, die zu Kasein verarbeitet wird, erhält eine Beihilfe von 15,55 DM/100 kg flüssige Magermilch.

3. Zuständigkeit

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt), ist zuständig für die Gewährung von Beihilfen an

- a) Molkereibetriebe und Milchtrocknungsanlagen,
- b) Futtermittelhersteller,
- c) Tierhalter, die Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttern,
- d) Kasein oder Kaseinatehersteller.

4. Zulassung der Herstellungs- und der Verarbeitungsbetriebe
- 4.1. Zulassungen werden auf Antrag von der ALM durch einen Erlaubnisschein erteilt.
- 4.2. Die Zulassung darf nur einem Antragsteller erteilt werden, der
 - 4.2.1. die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt,
 - 4.2.2. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht und
 - 4.2.3. der auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung der vorgesehenen Be- oder Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Milchmengen oder Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit der Angabe der voraussichtlichen Ausbeute.
- Auf Verlangen der zuständigen Stellen hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen nach den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. vorliegen.
- 4.3. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Verfügung festgestellt wird. Im übrigen kann sie ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 - 4.3.1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
 - 4.3.2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;

- 4.3.3. wenn die ALM auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
- 4.3.4. wenn die ALM auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
- 4.3.5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

Erhält die ALM von Tatsachen Kenntnis, welche den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist der Widerruf nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Begünstigte den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat.

5. Anzeigepflicht

Wer, außer als Tierhalter, der Magermilch aus eigener Erzeugung verfüttert, sich an einer in Ziff. 1 genannten Maßnahmen als Beihilfeempfänger beteiligen will, hat dies vor Beginn seiner für die Gewährung der Beihilfe maßgeblichen Tätigkeit der ALM anzuzeigen. Diese Anzeige ist entbehrlich, wenn der Beteiligte einer Zulassung nach den in Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften bedarf.

6. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- 6.1. Der Beteiligte ist verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Dabei können Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, herangezogen werden. Der Beteiligte ist weiter verpflichtet, die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

- 6.2. Tierhalter, die im Rahmen der Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften Magermilch verfüttern, sind verpflichtet, sich Belege, die für den Nachweis der Beihilfenvoraussetzungen geeignet sind, erteilen zu lassen. Soweit Belege nicht erteilt werden oder nicht mehr vorhanden sind, sind Aufzeichnungen zu machen, die das Vorliegen der Beihilfenvoraussetzungen erkennen lassen. Ziff. 6.1. Satz 2 und 3 gilt insoweit entsprechend.

7. Sachkundige Personen

Der Beteiligte hat der jeweils zuständigen Stelle mindestens eine sachkundige Person schriftlich zu benennen, die befugt ist, gegenüber den zuständigen Stellen alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach dieser Verfügung vom Beteiligten gefordert werden können.

8. Anträge auf Gewährung der Beihilfe

- 8.1. Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind bei der nach Ziff. 3 zuständigen Stelle auf den von dieser herausgegebenen Formblättern einzureichen. Anträge können nur in Abständen von mindestens einem Monat gestellt werden.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die in Ziff. 3 genannten Betriebe und Personen haben der ALM das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die in Ziff. 3 genannten Betriebe und Personen haben im Falle automatischer Buchführung auf ihre Kosten den Beauftragten der prüfungsberechtigten Stellen auf Verlangen Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

10. Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr nach dritten Ländern (Länder außerhalb der EG)

10.1. Soll denaturiertes Magermilchpulver oder Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter nach einem dritten Land ausgeführt werden, so ist vor der zollamtlichen Behandlung eine Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfe oder die Freistellung von der Wiedereinziehung bei der ALM auf dem von dieser herausgegebenen Formblatt zu beantragen.

10.2. Die ALM setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest und erteilt nach Eingang des Betrages oder bei Freistellung von der Wiedereinziehung eine Bescheinigung in zwei Stücken. Die erste Ausfertigung ist der für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung zuständigen Versandzollstelle vorzulegen.

11. Kosten

Soweit auf Grund von in Ziff. 1 genannten Rechtsvorschriften für die amtliche Überwachung Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt werden, sind der ALM die entstandenen Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

12. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den

Ministerium für Ernährung,
Land- und Forstwirtschaft



Dr. Schwarze
Staatssekretär

Begründung:

1. Allgemeine Begründung:

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht auch in dem Gebiet der ehemaligen DDR. Dies betrifft, wie Artikel 10 des Einigungsvertrages feststellt, die Verträge selbst und auch die auf der Grundlage der Verträge ergangenen Rechtsakte. Für die Rechtsakte gilt dies jedoch nur insoweit, als nicht die zuständigen Organe der EG Ausnahmeregelungen erlassen.

Artikel 4 Abs. 1 des Einigungsvertragsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, entsprechend diesem Vorbehalt die Anwendung und Durchführung von unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht und von Bundesrecht, das aufgrund von Gemeinschaftsrecht ergangen ist, in Ausübung entsprechender Ermächtigungen der Gemeinschaftsorgane zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betreffenden EG-rechtlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen.

Dabei stützt sie sich auf die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 17.9.1990 beschlossene Ermächtigung, die die Kommission ermächtigt, bestimmte Anpassungsmaßnahmen für den beitretenden Teil Deutschlands vorzunehmen bzw. bestimmte nicht mit dem EG-Recht übereinstimmende Regelungen in diesem Gebiet übergangsweise beizubehalten.

Die Kommission hat zwar diese Ermächtigung noch nicht abschließend umgesetzt. Ihr ist in den genannten Rechtsakten des Rates dafür jedoch ein konkreter Rahmen vorgegeben worden. Da die Bundesregierung nach den bisherigen Beratungen in Brüssel davon ausgeht, daß die EG-Kommission diesen Rahmen ausschöpft und allenfalls geringfügige Einschränkungen zu erwarten sind, enthält die vorliegende Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen wie sie von der Kommission dem Rat als endgültige Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen worden sind. Eine Reihe weiterer Ausnahmeregelungen, die den Vorschlägen der Kommission entsprechen, sind bereits in den Anlagen zum Einigungsvertrag enthal-

Die Anwendung von unmittelbar geltenden Verordnungen des Rates und der Kommission ist deshalb gemäß dem Kommissionsvorschlag in dem Gebiet des Art. 3 des Einigungsvertrages zeitweise aufzuschieben. Soweit die Verordnung Abweichungen vom EG-Recht erlauben, brauchendie zugrundeliegenden EG-rechtlichen Vorschriften nur nach Maßgabe dieser Abweichungen angewandt zu werden.

Die Geltung von Bundesrecht, das auf EG-Rechtsakten beruht, ist ebenfalls gemäß den Kommissionsvorschlägen teilweise aufzuschieben bzw. inhaltlich anzupassen. Die Anpassungen betreffen vor allem Vorschriften aus dem Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik, die zeitlichen Aufschiebungen der Anwendung den Bereich der Verkehrspolitik und der Rechtsangleichung im Lebensmittelrecht, im Arzneimittel- und im Arbeitsschutzrecht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht, weil es sich bei den Maßnahmen lediglich um Anpassungen des EG-Rechts und Aufschiebungen seines Anwendungszeitpunktes handelt

2. Begründung der einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung:

§ 1 betrifft unmittelbar anwendbare Rechtsakte des Europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere Verordnungen des Rates und der Kommission. Die Anwendung dieser Rechtsakte wird im Rahmen der Vorschläge der Kommission aufgeschoben, erleichtert und an die Erfordernisse des größeren Wirtschaftsgebietes angepaßt. Die erforderlichen Maßgaben sind in Anlage 1 enthalten.

§ 2 betrifft innerstaatliches Recht, das auf Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft beruht, insbesondere Regelungen zur Umsetzung von Richtlinien und Durchführungsvorschriften zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften. Ziffer 1 schiebt den Zeitpunkt für die Anwendung der in der Anlage enthaltenen Rechtsvorschriften des Bundesrechts bis zu dem in der Anlage 2 genannten Zeitpunkt auf. Dies bedeutet, daß in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Waren nach den bis zu dem Beitritt geltenden Vorschriften hergestellt, aber nur gemäß § 3 in dieses Gebiet in Verkehr gebracht werden können. Die Verkehrsfähigkeit von Erzeugnissen, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, ist in dem genannten Gebiet jedoch durch

diese Bestimmung nicht ausgeschlossen. Ziffer 2 enthält eine entsprechende Regelung für die inhaltliche Anpassung von bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 3 ordnet an, daß die in Anwendung der Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 nach DDR-Vorschriften hergestellten Erzeugnisse, die nicht den EG-Vermarktungsregeln entsprechen, nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet in Verkehr gebracht oder in Drittländer ausgeführt werden dürfen. Der Begriff Inverkehrbringen entspricht der üblicherweise im deutschen Recht verwendeten Definition. Erfüllen die Produkte die Vermarktungsregeln bereits vorher, so können sie in den Verkehr der Europäischen Gemeinschaften gebracht werden. Produkte, die in den übrigen EG-Mitgliedsländern und im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden, können in den in Artikel 3 genannten Gebieten in Verkehr gebracht werden, wenn sie den EG-Vermarktungsregeln entsprechen.

Die zuständigen Behörden stellen durch besondere Maßnahmen sicher, daß die Erzeugnisse nach § 3 nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr gebracht werden. Durch eine Mitteilung der Bundesregierung an die Bundesländer wird die Bundesregierung dieser Verpflichtung nachkommen und die Bundesländer bitten, entsprechende Kontrollmaßnahmen zu veranlassen.

Artikel 4 des Einigungsvertrags^{sgesetzes} sieht eine Ermächtigung zum Erlaß von Bußgeldvorschriften vor, mit der Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Rechtsverordnung geahndet werden können. Das in § 3 vorgesehene Verbringungsverbot kann daher als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Einigungsvertragsgesetzes ist eine Geldbuße bis zu 10.000,- DM möglich.

§ 5 stellt klar, daß Anpassungen, die bereits durch den Einigungsvertrag erfolgt sind, und Verordnungsermächtigungen in Spezialregelungen unberührt bleiben.

§ 6 enthält die übliche Berlinklausel.

§ 7 sieht ein Inkrafttreten am Tag der Herstellung der Deutschen Einheit vor. Die Befristung auf den 31.12.1990 ergibt sich daraus, daß die EG-rechtlichen Ermächtigungen auf diesen Zeitpunkt befristet sind.

Die Zustimmungspflicht des Bundesrats beruht auf dem Einigungsvertragsgesetz.

3. Begründung zu den Anlagen

Anlage 1

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nummer 1:

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland soll die Getreideintervention, die in der DDR am 1. August begonnen hat, bis zum Interventionsbeginn in der EG am 1. November fortgeführt werden. Dadurch sollen Marktstörungen, die mit dem Aussetzen der Intervention vom 3. bis 31. Oktober verbunden sein könnten, vermieden werden.

Die Interventionskaufspreise sind entsprechend den EG-Bestimmungen für den Monat Oktober festgesetzt.

Zu Nummer 2:

Die Anwendung der Regelungen des Artikels 3 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 hinsichtlich der Kontrollen des intervenierten Getreides, die ab diesem Wirtschaftsjahr in der EG gelten, sind neben der Einführung der Intervention in der ehemaligen DDR mit weiteren organisatorischen Anpassungsschwierigkeiten verbunden, so daß eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1990 erforderlich ist.

Zu Nummer 3:

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht für alle zuckererzeugenden Unternehmen die Festlegung einer Höchst-

quote für die Zuckererzeugung vor. Daher ist es erforderlich, für die im Gebiet der ehemaligen DDR tätigen Zuckerhersteller zusätzliche Höchstquoten für die Zuckererzeugung festzulegen. Die in Nummer 3 Buchstabe b genannte Grundmenge A wird im Verhältnis der Referenzerzeugung der Zuckerhersteller aufgeteilt. Um gleiche Verhältnisse wie im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, insbesondere bei der Belastung mit Produktionsabgaben, beträgt die Grundmenge B 30,77 Prozent der A-Quote. In Nummer 3 Buchstabe e wird festgelegt, daß Quotenübertragungen hinsichtlich der in Nummer 3 Buchstabe b genannten Grundquoten nur innerhalb des Gebietes der ehemaligen DDR vorgenommen werden können.

Zu Nummer 4:

Die Deutsche Demokratische Republik hat bereits von sich aus mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Garantiemengenregelung Milch eingeführt. Das Gemeinschaftsrecht wird vorsehen, daß diese Garantiemengenregelung bis zum Ende des siebten Zwölfmonatszeitraumes am 31. März 1991 aufrechterhalten werden kann. Mit Beginn des 1. April 1991 tritt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet die EG-Garantiemengenregelung Milch in Kraft. Die vorliegende Bestimmung führt diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erfolgt in der Gemeinschaft in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar keine Intervention von Magermilchpulver. Wegen der Überschussituation im DDR-Markt und die dadurch drohende Belastung des gesamten EG-Binnenmarktes ist es jedoch erforderlich, daß die in der DDR eingeführte Magermilchpulver-Intervention zumindest bis zum 31.12.1990 weitergeführt wird.

Da vergleichbare EG-Maßnahmen derzeit ruhen, muß zur Entlastung des überschüssigen DDR-Marktes die dort eingeführte Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zur Verfütterung an Schweine und Geflügel sowie für die Beimischung von

Magermilchpulver in Mischfutter weitergeführt werden. Hierdurch wird eine Belastung des gesamten EG-Binnenmarktes im Bereich Milcheiweiß vermieden. Um die Effizienz der Absatzmaßnahmen sicherzustellen, muß auch die in der DDR eingeführte Zwischenfinanzierung des Warenwertes und der Lagerkosten für das Magermilchpulver als Liquiditätshilfe befristet beibehalten werden.

Zu Nummer 5:

Zur Entlastung des Marktes für MilCHFett soll die von der DDR eingeführte Butterintervention ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Dies erfordert die Zulassung der Interventionsfähigkeit von dort hergestellter Butter mit "Export-Qualität", da es den DDR-Molkereien schon aus formalen Gründen nicht möglich ist, für ihre Butter sofort die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Deutsche Markenbutter" zu erhalten.

Zu Nummer 6:

Die Intervention der Gemeinschaft bei Magermilchpulver ist zur Zeit auf die Sorte Sprühmagermilchpulver beschränkt. Da die hierfür bestehenden Voraussetzungen nicht von allen Molkereien in der ehemaligen DDR erfüllt werden können, muß in der Übergangszeit auch die Sorte Walzenmagermilchpulver zur Intervention zugelassen werden. Die zu stellenden Qualitätsanforderungen werden von der EG-Kommission durch Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 festgelegt.

Zu Nummer 7:

Für das laufende Milchwirtschaftsjahr 1990/91 soll die Mitverantwortungsabgabe noch nach den bisherigen Bestimmungen der ehemaligen DDR erhoben werden.

Zu Nummer 8:

Zur Entlastung des überschüssigen Magermilchpulvermarktes der ehemaligen DDR soll der Verkauf von eingelagertem Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere außer an junge Kälber nach den Grundsätzen der derzeit nicht angewendeten

Verordnung (EWG) Nr. 368/77 zugelassen werden. Für die Denaturierung des Magermilchpulvers sollen auf die Möglichkeiten der Betriebe der ehemaligen DDR abgestellte Sonderbestimmungen gelten.

Zu Nummern 9 bis 14

Im Bereich Vieh und Fleisch sind Übergangsmaßnahmen bei den Ausfuhrerstattungen und bei Prämienmaßnahmen vorgesehen.

So können für Waren aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten zusätzlich zu den Erstattungen, die die EG gewährt, weitere Erstattungen für Rinder, Schweine und Schafe sowie für das Fleisch und Fleischprodukte von diesen Tieren gezahlt werden.

Bei den Prämienmaßnahmen gilt folgendes:

a) Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

Die Höchstzahl der Tiere, für die die Prämie je Erzeuger und Kalenderjahr beantragt werden kann, beträgt abweichend vom EG-Recht, das 90 Tiere vorsieht, 490 Stück.

Der Haftungszeitraum ist von 3 Monaten auf 30 Tage verkürzt.

b) Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes

Diese Prämie wird abweichend vom EG-Recht auch den Erzeugern gewährt, die Milch oder Milcherzeugnisse vermarkten.

Reinrassige Kühe, die der Schwarzbunten Milchrasse (SMR) angehören und die in der DDR die bevorzugte Milchrasse ist, darf nicht als prämiensberechtigter Mutterkuh in Betracht kommen. Es sei denn, sie ist mit den Bullen einer Fleischrasse gedeckt worden.

c) Prämie zugunsten der Erzeuger von Schafffleisch

Abweichend vom EG-Recht (100 Tage) wird der Haltungs- und Kontrollzeitraum auf 30 Tage verkürzt. Es wird nicht zwischen benachteiligten und anderen Gebieten unterschieden und die Tierzahl, ab der die Prämie um die Hälfte gekürzt wird, wird einheitlich auf 1.000 Tiere je Erzeuger festgesetzt.

Allgemein gilt, daß

- die Anträge auf die Prämien bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung zu stellen sind und
- der Antragszeitraum für alle Prämienmaßnahmen vom 1. bis zum 30. November läuft. Dabei kann jeder Erzeuger nur einen Antrag für jede Prämie stellen. Vor dem 3. Oktober 1990 gestellte Anträge werden angerechnet.

Zu Nummer 15:

Die EG-Regelung sieht eine Interventionsschwelle vor, deren Überschreitung zur Senkung der Grund- und Ankaufpreise im folgenden Wirtschaftsjahr führt. Um auszuschließen, daß hohe Rücknahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu einer stärkeren Senkung dieser Preise in der EG führen, wird dieses zunächst aus der Interventionsschwelle ausgenommen. Stattdessen wird für die Rücknahmen dort eine Mengengrenzung festgesetzt.

Zu Nummer 16:

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestehen große spezialisierte Apfelbaubetriebe, für die aus wirtschaftlichen Gründen die in der jetzigen EG vorgesehene gänzliche Rodung der Apfelanbauflächen eines Betriebes nicht zumutbar ist. Da andererseits ein Interesse besteht, dort zur Angebotsreduzierung die Apfelanbauflächen zu verringern, wird die Gewährung der Prämie für die Rodung von Teilflächen ermöglicht.

Zu Nummer 17:

Nach dem Verfahren des Artikels 82 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet besondere Bedingungen zur Erstellung der Weinbaukartei benötigt.

Zu Nummer 18:

Für das Inverkehrbringen der aus nach dem Gemeinschaftsrecht noch nicht klassifizierten Rebsorten gewonnenen Erzeugnisse wird eine Übergangsfrist bis zum 31. August 1992 benötigt.

Die im Rahmen des Rechts auf die Wiederbepflanzung gerodeter Rebflächen im Gemeinschaftsrecht enthaltene Befristung von acht auf die Rodung folgenden Wirtschaftsjahren beginnt für die im Gebiet der ehemaligen DDR nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen erst mit dem Wirksamwerden des Beitritts.

Zu Nummer 19:

Die Regelung enthält eine Fristversetzung für die Erstellung eines Rebsortenverzeichnisses. Bis zum Ablauf dieser Frist ist zulässig, aus den im Gebiet der ehemaligen DDR traditionell angebauten Rebsorten Qualitätswein b.A. zu erzeugen.

Zu Nummer 20:

Da noch unbekannt ist, ob es in den fünf neuen Bundesländern die Verwaltungseinheit Regierungsbezirk geben wird, soll auch ein Bundesland Verwaltungseinheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts sein können.

Zu Nummer 21:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen können die Mitgliedstaaten den anerkannten Erzeugergemeinschaften innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Beihilfe zur Förderung ihrer Gründung und Erleichterung ihrer Tätigkeit gewähren. Dafür ist eine Neufestlegung der zeitlichen Begrenzung

vorzusehen.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 sieht die Gewährung einer Beihilfe für den in der Gemeinschaft erzeugten Hopfen vor. Diese Beihilfe kann nach Gemeinschaftsrecht für den in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet erzeugte Hopfen der Ernte 1990 nicht gewährt werden. Zur Gleichbehandlung aller Hopfenerzeuger ist die Gewährung einer der Gemeinschaftsbeihilfe entsprechenden (nationalen) Beihilfe vorzusehen.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Ziffer 1 sieht für die Anwendung der Verordnung (EWG) 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr Übergangsfristen für neu zugelassene Fahrzeuge bis 1. November 1990, für alte Fahrzeuge bis 1. Januar 1993 vor. Die Übergangsfristen werden benötigt, um alle Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät auszustatten. Die Übergangszeit kann auch dazu benutzt werden, alte Fahrzeuge außer Dienst zu stellen, ohne daß diese vorher noch mit einem Kontrollgerät ausgestattet werden müssen. Bei Fahrzeugen ohne Kontrollgerät sollen von Hand ausgefüllte Schaublätter zur Kontrolle dienen.

Ziffer 2 bezieht Schiffe, die in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet registriert sind, grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt ein. Die dort vorgesehenen Jahresbeiträge zum Abwrackfonds sind ab 1991 zu entrichten. Der Sonderbeitrag für neu in Dienst gestellte Schiffe ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht zu entrichten für Schiffe, die vor dem 1. September 1990 in Dienst gestellt wurden sowie für Schiffe, deren Bau vor dem 1. September 1990 begonnen wurde und die bis zum 1. Februar 1991 in Betrieb genommen werden.

Ziffern 3 bis 5 sehen für einige Verordnungen, die die Eisenbahnen betreffen, Übergangsfristen bis längstens Ende

1992 vor. Die Deutsche Reichsbahn soll hierdurch Zeit erhalten, ihr Rechnungswesen den Anforderungen dieser Verordnungen anzupassen.

Anlage 2:

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den Nummern 1 bis 4:

Die für Konsummilch und Milcherzeugnisse geltenden Kennzeichnungsvorschriften, die in Umsetzung der Richtlinie des Rates 79/112/EWG betreffend Etikettierung und Aufmachung sowie der Richtlinie des Rates 76/118/EWG betreffend eingedickte Milch und Trockenmilch erlassen worden sind oder im Zusammenhang mit dieser Umsetzung stehen, sollen in der Übergangszeit nicht angewendet werden müssen, wenn die Erzeugnisse im Gebiet der ehemaligen DDR hergestellt und dort in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse richtet sich nach dem Lebensmittelgesetz und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Rechtsvorschriften, wie diese in der Textausgabe des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR, erschienen im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1989 veröffentlicht sind. Die Übergangsregelung ist erforderlich, um ein Aufbrauchen des in der DDR vorhandenen Verpackungsmaterials zu ermöglichen. Die Einhaltung der Übergangsregelung muß von den zuständigen Stellen besonders überwacht werden.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für das Inverkehrbringen von bestimmten Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen Herabfallende Gegenstände auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

Diese Regelung ist notwendig, weil die Produktion und Prüfung in diesem Bereich zur Erfüllung der zwingend vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anforderungen umgestellt werden muß. Die im genannten Gebiet ansässigen Produktionsstätten müssen daher in die Lage versetzt werden, diese Umstellung vornehmen zu können.

3. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Für diesen Bereich sind zeitlich befristete Übergangsregelungen notwendig, um den wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten, die sich aus der Überleitung dieser Rechtsvorschriften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ergeben, Rechnung zu tragen.

Anlage 3:

1. Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Für Saatgut, das den in Vorschriften des Gemeinschaftsrechts festgelegten Anforderungen nicht genügt, wird das Inverkehrbringen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befristet zugelassen, um eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

Für in der ehemaligen DDR bis zum Wirksamwerden des Beitritts zugelassene Sorten wird die Dauer der Zulassung den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes angepaßt, um zu einer einheitlichen Zulassungsdauer zu kommen.

Zu Nummer 2 und 3:

Das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut sowie von Handelssaatgut, das nach den bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften erzeugt, anerkannt oder zugelassen worden ist und den Anforderungen der Vorschrif-

ten der jeweiligen Verordnung nicht genügt, wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet befristet zugelassen, um eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu ermöglichen.

Zu Nummern 4 und 5:

Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages gelten das Futtermittelgesetz, die Futtermittelverordnung und die Futtermittelprobenahme- und -analyse-Verordnung mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet; die entsprechenden futtermittelrechtlichen Vorschriften der DDR treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Mit den vorgesehenen Maßgaben wird den betroffenen Wirtschaftskreisen in der ehemaligen DDR eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, um

- im Falle der Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, die Produktion auslaufen zu lassen, die bestehenden Verträge mit der Sowjetunion abzuwickeln und die vorhandenen Bestände aufzubrauchen;
- im Falle der Zusatzstoffe Olaquinox, Nourseothricin und Ergambur die weitere Verwendung zu ermöglichen bis zu einer Entscheidung in den zuständigen EG-Gremien auf der Grundlage der von den DDR-Herstellerfirmen vorzulegenden wissenschaftlichen Unterlagen über eine EG-einheitliche Regelung;
- im Falle der Kennzeichnung die Umstellung zu erleichtern, vorhandene Verpackungen und Etiketten aufzubrauchen sowie unnötige Zwischenschritte im Hinblick auf die zum 22. Januar 1992 umfänglich zu ändernde Kennzeichnung von Mischfuttermitteln in Umsetzung der Richtlinie 90/94/EWG zu vermeiden.

Zu Nummer 6:

Aufgrund der strukturellen Unterschiede und der bisher in der DDR bestehenden Regelung soll in dem in Artikel 3 des

Einigungsvertrages genannten Gebiet die Mindestinterventionsmenge von 700 t in diesem Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Zu Nummer 7:

Es wird auf die Begründung in Anlage 1 I. Nummern 9 bis 14 Bezug genommen.

Zu Nummer 8:

Für den im Jahre 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Hopfen kann eine (nationale) Beihilfe gewährt werden, die der Beihilfe nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktordnung für Hopfen entspricht. Die Beihilfe darf die Beihilfe nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 nicht übersteigen.

Zuständig für die Gewährung der in Absatz 1 genannten Beihilfe ist das Bundesamt für Ernährung und Fortwirtschaft. Die Verordnung über die Gewährung von flächenbezogenen Beihilfen an Hopfenerzeuger vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3155) findet entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 9:

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Saatguterzeugung im Gebiet der ehemaligen DDR muß ab dem Beitrittstermin sichergestellt werden, daß für dort erzeugtes Saatgut der Ernte 1990 Produktionsbeihilfen gewährt werden, die den im Rahmen der EG-Marktorganisation für Saatgut gewährten Beihilfen entsprechen. Dazu ist es erforderlich, die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut mit Maßgaben hinsichtlich der einzubeziehenden Sorten sowie hinsichtlich bestimmter Fristen versehen auf das Gebiet der ehemaligen DDR zu erstrecken.

Zu Nummer 10:

Die Notwendigkeit, EG-bedingtes Bundesrecht mit bestimmten Maßgaben auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet überzuleiten, ergibt sich aus der besonderen

Ausgangslage im Bereich des forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes. Forstliches Vermehrungsgut, das den auf EG-Recht beruhenden Vorschriften des vorgenannten Gesetzes entspricht, steht erst in einigen Jahren zur Verfügung. Übergangsweise muß daher das bisher verkehrsfähige Vermehrungsgut verwendet werden können.

2. Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung zu Ziffer 1 und 2:

Für Arzneimittelhersteller und die Arzneimittel, die bislang in der DDR in den Verkehr gebracht worden sind, werden die notwendigen Übergangsregelungen für EG-bezogenes Bundesrecht getroffen. Das Arzneimittelrecht setzt insbesondere die Richtlinien des Rates der EG 75/319/EWG, 78/25/EWG und 81/851/EWG um.

Die Regelungen dieser Verordnung verursachen beim Bund zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zu den 61.000 durch das Bundesgesundheitsamt nachzuzulassenden Arzneimitteln weitere 1.000 bis 1.500 Arzneimittel hinzukommen. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten fallen im Vergleich zu den allgemeinen Kosten der Nachzulassung nicht ins Gewicht. Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Für die pharmazeutischen Unternehmer schafft diese Verordnung in § 10 c Abs. 1 Nr. 2 einen Anreiz sich frühzeitig um eine Herstellung zu bemühen, die den Grundregeln der WHO über die ordnungsgemäße Herstellung von Arzneimitteln entspricht. Die damit verbundenen Investitionen beruhen auf Grund der im Einigungsvertrag vorgesehenen schrittweisen Einführung der GMP-gerechten Herstellung, so daß diese Verordnung selbst zu keinen zusätzlichen Preiserhöhungen im Einzelfall führt. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind deshalb insoweit nicht zu erwarten.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Überleitung des Rechts der Europäischen Gemein-
schaften auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte
Gebiet
(EG-Recht-Überleitungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2

In § 3 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"In Anlage 4 aufgeführte Erzeugnisse, die in Anwendung der Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 hergestellt sind, dürfen nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht oder in Drittstaaten ausgeführt werden."

Begründung:

Sprachlich korrektere Fassung.

2. § 6

In § 6 sind die Worte
"Die Verordnung"
durch die Worte
"Diese Verordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachlich korrektere Fassung.

3. Anlagen 1 bis 4

Die Anlagen 1 bis 4 sind wie folgt zu fassen:

Liste der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die nach § 1 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gemäß den von den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Ausnameregelungen mit folgenden Maßgaben anzuwenden sind:

Kapitel I.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. EG Nr. L 281 S.1) mit folgenden Maßgaben:

a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Markttordnung abweichend von Artikel 7 auch in der Zeit vom Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bis zum 31. Oktober 1990 die ihr angebotenen Mengen an Weizen, Roggen und Gerste an, sofern das Getreide in diesem Gebiet geerntet wurde und den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften vorgegebenen Anforderungen für die Intervention von Getreide entspricht.

b) Die Interventionsankaufspreise betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet für

Brotweizen	376,07 DM/t
Futterweizen, Roggen, Gerste	357,28 DM/t.

Die Ankaufspreise sind um die in den Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden festgesetzten Zu- und Abschläge zu vermindern oder zu erhöhen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen (ABl. EG Nr. L 174 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1022/90 vom 25. April 1990 (ABl. EG Nr. L 106 S. 11), mit folgender Maßgabe:

Artikel 3 Abs. 6 und Artikel 4 Abs. 2 werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1990 nicht angewandt.

3. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 148 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 1), mit folgenden Maßgaben:

a) Art. 5 c ist auf Erzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet liegt, für die diesem Teil entsprechende Referenzmenge erst ab 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 ist für diese Milcherzeuger die im Anhang 1 zu dieser Anlage aufgeführte Anordnung vom 22. August 1990 des Staatssekretärs im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Deutschen Demokratischen Republik über die Lieferungen von Kuhmilch für den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1991 weiter anzuwenden.

b) Abweichend von Art. 7 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung auch das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellte Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das ihr bis zum 31. Dezember 1990 angeboten wird.

c) Die in Artikel 10 Abs. 1 genannte Beihilfe wird für Magermilch und Magermilchpulver, das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt worden ist und dort für Futterzwecke verwendet wird, bis zum 31. Dezember 1990 wie folgt festgesetzt:

Magermilch zum Füttern von Tieren,
ausgenommen junge Kälber
Magermilchpulver zur Fütterung von

= 22,00 DM/100 kg

Tieren, ausgenommen junge Kälber = 242,00 DM/100 kg

Magermilchpulver zur Verarbeitung

in Mischfutter für andere Tiere

als junge Kälber

= 358,70 DM/100 kg

Für die Gewährung der Beihilfe und die Durchführung der

Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 1990 die im Anhang 2

zu dieser Anlage aufgeführte Verfügung des Ministeriums für

Ernährung, Land- und Forstwirtschaften der Deutschen Demo-

kratischen Republik vom 21. August 1990 angewendet.

4. Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. EG Nr. L 173 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1272/79 vom 25. Juni 1979 (ABl. EG Nr. L 161 S. 13), mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Artikel 1 Abs. 1 kauft die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1992/93 auch Walzenmagermilchpulver erster Qualität, wenn es den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a) und b) der genannten Verordnung bezeichneten Qualitätsanforderungen entspricht und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt wurde; im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Interventionspreis für Walzenmagermilchpulver 163,81 ECU/100 kg.

5. Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 131 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 vom 27. April 1989 (ABl. EG Nr. L 118 S. 5), mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung wird im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht angewendet; es wird das bis zum 3. Oktober 1990 dort geltende Recht für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe für Milch angewendet.

6. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dürfen abweichend von Artikel 13 Abs. 4 folgende Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebaute Rebsorten der Art "Vitis vinifera" handelt:
 - frische Weintrauben,
 - Traubenmost,
 - teilweise gegorener Traubenmost, - Jungwein und
 - Wein.
- b) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet darf abweichend von Artikel 16 Abs. 7 Wein, der aus dem vor dem 31. August 1990 vorgenommenen Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein stammt, der aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geernteten Trauben gewonnen wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände zum Verkauf vorrätig gehalten oder als Tafelwein vermarktet werden.
- c) Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet beginnt abweichend von Anhang V Buchstabe e die Frist für die nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts.

Kapitel II

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

1. Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) mit folgenden Maßgaben:

- a) Auf Fahrzeuge, die ab dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, ist die Verordnung ab dem 1. November 1990 anzuwenden.

- b) Auf Fahrzeuge, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen worden sind, sind ab dem 1. November 1990 die Artikel 14, 15 und 16 Abs. 2 entsprechend anzuwenden; ab dem 1. Januar 1993 ist die gesamte Verordnung anzuwenden.
 - c) Auf Fahrzeuge, bei denen ein den Vorschriften der Verordnung entsprechendes Kontrollgerät eingebaut worden ist, ist die Verordnung ab dem Tage des Einbaus des Kontrollgerätes anzuwenden.
2. Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt (ABl. EG Nr. L 116 S. 25) mit folgenden Maßgaben:
- a) Beiträge gemäß Artikel 4 Abs. 1 sind für Schiffe, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren, ab 1. Januar 1991 zu entrichten.
 - b) Artikel 8 Abs. 1 und 2 sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nicht vor dem 2. September 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eingetragen waren.
 - c) Artikel 8 Abs. 1 und 2 sind nicht auf Fahrzeuge anzuwenden, deren Bau in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 1. September 1990 bereits begonnen hatte und deren Übergabe und Inbetriebnahme vor dem 1. Februar 1991 erfolgen.

3. Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 258 S. 1) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

4. Verordnung (EWG) Nr. 2839/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 334 S. 13) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1992 anzuwenden.

5. Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen (ABl. EG Nr. L 156 S. 8) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1993 anzuwenden.

Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist

Liste des Bundesrechts, daß gemäß § 2 Nr. 1 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages benannten Gebiet zeitlichen Maßnahmen unterliegt:

Kapitel I.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. §§ 3 und 4 der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl.I S. 1301), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).
2. §§ 3 und 4 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1975 (BGBl.I S. 1150, zuletzt geändert durch § 20 der Verordnung vom 23. Juli 1989 (BGBl.I S. 1140)).
3. §§ 14 bis 17 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl.I S. 412), zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl.I S. 1140).
4. §§ 7 und 8 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl.I S. 2286, 2657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 1990 (BGBl.I S. 1774).

Kapitel II.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

4. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I, S. 957) hinsichtlich Baumaschinen und Baumaschinen und Schutz-
aufbauten gegen herabfallende Gegenstände.

Kapitel III.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

1. Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch § 10 der
Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989)
2. Kakao-Verordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), zuletzt
geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November
1984 (BGBl. I S. 1329).
3. Zuckerarten-Verordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502),
zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 7 der Verordnung vom 22.
Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
4. Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391),
zuletzt geändert durch Artikel 24 Nr. 8 der Verordnung vom 22.
Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625).
5. Eruksäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782),
geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I
S. 1446).

6. Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
7. Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1990 (BGBl. I S. 1400).
8. Kaffeeverordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
9. Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2231).
10. Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989)
11. Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1990 (BGBl. I S. 481).
12. Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421).
13. Zusatzstoff-Verkehrsordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053).
14. Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016).
15. Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036).

**Überleitung von Bundesrecht, das auf Grund von Rechtsakten
der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden ist**

Liste des Bundesrechts, das gemäß § 2 Nr. 2 in dem in Art. 3 des
Einigungsvertrags genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben
anzuwenden ist:

Kapitel I.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

1. Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633),
geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1990
(BGBl. I S. 1221) mit folgenden Maßgaben:

- a) Übergangsregelung für die Anerkennung und das Inverkehrbringen von Saatgut.

Abweichend von den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes
und der dazu ergangenen Verordnungen darf in dem in Artikel
3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

- aa) Saatgut von Mais und Sonnenblume, das außerhalb dieses
Gebietes auf Grund eines von einem Unternehmen oder
einer Stelle der Deutschen Demokratischen Republik
abgeschlossenen Vermehrungsvertrages erzeugt worden
ist, mindestens den Anerkennungsvorschriften des
Saatgutverkehrsgesetzes und der dazu ergangenen
Rechtsverordnungen entspricht und in dieses Gebiet
eingeführt wurde oder wird, bis zum 31. Dezember 1994
gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;
- bb) Saatgut von Sorten, die am Tag vor dem Wirksamwerden
des Beitritts in diesem Gebiet zugelassen sind, aber
die Voraussetzungen für die Eintragung in die
Sortenliste nicht erfüllen, bis zum 31. Dezember 1994
gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden;

- cc) Saatgut von Ackerbohnen, Erbsen und Getreide sowie Pflanzgut von Kartoffeln bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung und Verschließung abgegeben werden, wenn
- aaa) das Behältnis, aus dem das Saatgut oder das Pflanzgut abgegeben wird, eine amtliche Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Angaben enthält;
- bbb) diese Angaben dem Erwerber schriftlich mitgeteilt werden und
- ccc) von dem abgegebenen Saatgut oder Pflanzgut eine Probe für die Nachprüfung nach § 9 des Saatgutverkehrsgesetzes entnommen wird.

b) Überleitung von Sortenzulassungen

Die Dauer der Sortenzulassung bestimmt sich nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes. Als Tag der Sortenzulassung gilt der Tag der Zulassung durch die Zentralstelle für Sortenwesen. Ist dieselbe Sorte sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen worden, so ist die Dauer der Sortenzulassung vom Tag der Zulassung durch das Bundessortenamt an zu rechnen. Für Sorten, bei denen die in § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes genannten Fristen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes überschritten sind, gilt die Sortenzulassung vom Zeitpunkt des Fristablaufs an als nach § 36 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes verlängert. Endet die Sortenzulassung nach § 36 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vor Ablauf des zweiten auf das Wirksamwerden des Beitritts folgenden Kalenderjahres, so kann der Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Beitrittes oder innerhalb einer etwa vom Bundessortenamt gesetzten Nachfrist gestellt werden.

2. Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli
1990 (BGBl. I S. 1414), mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 4 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut auch gestellt und das Saatgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
- b) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von den §§ 6, 11, 12, 29, 31, 34 und 40 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem Pflanzenbestand gewonnen werden soll, der bis zum 30. Juni 1991 in diesem Gebiet ausgesät war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1994 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.
- c) Bis zum 30. Juni 1991 darf abweichend von den §§ 22, 23, 24, 29, 31, 34, 40 und 49 Abs. 3 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Saatgut von Schafschwingel, Gelbklee, Alexandriner Klee und Persischem Klee, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts in diesem Gebiet erzeugt war und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 31. März 1991 zugelassen und gekennzeichnet worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Saatgut, das vor dem Wirksamwerden des Beitritts in einem Drittland erwachsen und bis zum 31. März 1991 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingeführt worden ist.
- d) Bis zum 31. Dezember 1994 dürfen abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Saatgutmischungen, die verschiedene Sorten von Gerste enthalten, und die aus Vorstufensaatgut, Elitesaatgut oder Basissaatgut erwachsen sind, als Mischung

aufgewachsen ist, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn die Mischungen nach den Vorschriften anerkannt und gekennzeichnet sind, die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.

3. Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 1989 (BGBl. I S. 2025), mit folgenden Maßgaben:
 - a) Bis zum 31. Dezember 1994 darf abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Antrag auf Anerkennung für Zertifiziertes Pflanzgut auch gestellt und das Pflanzgut anerkannt werden, wenn es aus Vorstufenpflanzgut, Elitepflanzgut oder Basispflanzgut erwächst, das nach den Vorschriften anerkannt ist, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes gegolten haben.
 - b) Bis zum 31. Dezember 1991 darf abweichend von den §§ 8, 23 bis 25, 28 und 30 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Pflanzgut, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitrittes in diesem Gebiet erzeugt war oder aus einem 1990 geernteten Pflanzenbestand gewonnen werden soll und den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes dort geltenden Vorschriften entspricht, in den Verkehr gebracht werden, wenn es bis zum 30. Juni 1991 anerkannt und gekennzeichnet worden ist.

4. Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S.1745),
geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S.136),
mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, soweit sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zugelassen waren.
- b) Abweichend von § 5 Abs. 1 dürfen der Zusatzstoff Olaquinox als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Kälber, Ferkel und Mastschweine, der Zusatzstoff Nourseathricin als Leistungsförderer zur Verwendung in Mischfuttermitteln für Ferkel und Mastschweine sowie der Zusatzstoff Ergamur als Leistungsförderer für die Verwendung in Mischfuttermitteln für Masthühner bis zum 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 die mit diesem Zusatzstoff hergestellten Mischfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht und verfüttert werden, soweit dies nach den am Tag ~~vor dem~~ Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften zulässig war.

5. Futtermittelverordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I.S.352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (BGBl. I.S.1096), mit folgenden Maßgaben:

- a) Abweichend von den Vorschriften der §§ 6,11 bis 14, 18,21 und 22 dürfen Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen noch bis zum 21. Januar 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind.
- b) Abweichend von § 9, dürfen Proteinerzeugnisse, die von auf n-Alkanen gezüchteten Hefen der Gattung "Candida" gewonnen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1991 als Einzelfuttermittel in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Mischfuttermitteln für Nutztiere enthalten sein, soweit dies nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitrittes geltenden Vorschriften zulässig war.

6. Verordnung über die Mindestmenge für die Intervention bei Getreide vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 822) mit folgender Maßgabe:

Abweichend von § 1 beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Wirtschaftsjahr 1990/91 die Mindestmenge einheitlicher Partien 700 Tonnen.

7. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für Saatgut vom 23. Februar 1973 (BGBl. I.S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1975 (BGBl. I.S. 965), mit folgenden Maßgaben:

- a) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ist abweichend von § 3 Satz 2 auch Saatgut der Ernte 1990 einer nach der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl.I Nr. 37 S.394) zugelassenen Sorte beihilfefähig, soweit das Saatgut nach den Vorschriften anerkannt worden ist, die dort bisher gegolten haben.
- b) Die Meldung nach § 4 muß abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgegeben werden.

- c) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 muß für das nach § 3 Satz 2 oder nach dem vorstehenden Buchstaben a in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anerkannte Saatgut die Urschrift des Anerkennungsbescheides der in diesem Gebiet zuständigen Anerkennungsstelle beigelegt werden.
- d) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 registriert das Bundesamt auf Antrag auch Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die mindestens eine nach der Sortenzulassungsanordnung zugelassene Sorte züchten.
- e) Betriebe in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet müssen den Antrag auf Registrierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts abgeben.
- f) Die Meldung nach § 7 Abs. 1 ist für Saatgut der Ernte 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet von den Antragsberechtigten nicht abzugeben.

8. Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit folgenden Maßgaben:

- a) Vermehrungsgut der in § 3 genannten Baumarten, das nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung des Ausgangsmaterials über Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes entspricht, darf, soweit es der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.

- b) Während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 können abweichend von § 6 Abs. 1 für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von "Geprüften Vermehrungsgut" auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen, die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden, soweit das Vermehrungsgut der Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG S. 2326) unterliegt. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1990 begonnen worden sind.
- c) Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht, darf in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet noch bis zum 31. Dezember 1994 vertrieben werden.
- d) Beim Vertrieb vom Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften des Gesetzes entspricht, ist dies auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben. Zusätzlich kann angegeben werden, welche Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt sind.

Kapitel II.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts
vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch
Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 23 des
Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsver-
tragsgesetzes vom 1990 (BGBl. 1990 II S.).

§ 1

(1) Eine Erlaubnis, die nach Abschnitt I der Zweiten
Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz der
Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Dezember 1986
(GBl. I Nr. 37 S. 483) oder nach §§ 12 und 13 der
Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln
vom 22. April 1987 (GBl. I Nr. 10 S. 124) erteilt
worden ist und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des
Beitritts rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen
Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1
des Arzneimittelgesetzes fort.

(2) War die Herstellung von Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) von einer Erlaubnis nicht abhängig, bedarf sie jedoch nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes einer Erlaubnis, so gilt diese demjenigen als erteilt, der die Tätigkeit der Herstellung von Arzneimitteln beim Wirksamwerden des Beitritts seit mindestens drei Jahren befugt ausübt, jedoch nur, soweit die Herstellung auf bisher hergestellte oder nach der Zusammensetzung gleichartige Arzneimittel beschränkt bleibt. Die in Satz 1 bezeichneten Erlaubnisinhaber haben der zuständigen Behörde bis zum 3. April 1991 (die bisher hergestellten Arzneimittel, die Betriebsstätte sowie Name, Beruf und Anschrift des Herstellungsleiters anzuzeigen. Geht die Anzeige nicht fristgerecht ein, so erlischt die Erlaubnis. Die Behörde hat den Eingang der Anzeige bis zum 3. Juli 1991 zu bestätigen. Einer Anzeige nach Satz 2 bedarf es nicht für Gesundheitspflegemittel im Sinne der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.

(3) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist zum 1. Januar 1993 zu widerrufen, wenn nicht die Einstellung eines Herstellungs- und eines Kontrolleiters nachgewiesen wird, die die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllen.

(4) Eine Erlaubnis nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist zum 3. April 1991 zu widerrufen, wenn nicht der zuständigen Behörde ein Vertriebsleiter benannt ist, der die erforderlichen Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Arzneimittelgesetzes erfüllt.

(5) § 14 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

- (1) Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 1 dieser Maßnahmen
bei denen bei
(Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach § 14
Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, können bis zum
3. April 1991 einen Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis
stellen.
- (2) Erlaubnisinhaber nach § 1 Abs. 2 dieser Maßgaben,
bei denen bis
(zum Wirksamwerden des Beitritts die Voraussetzungen nach
§ 14 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, gilt die
Erlaubnis auch für den beauftragten Betrieb als er-
teilt, wenn sie bis zum 3. April 1991 anzeigen, daß sie
die Prüfung der Arzneimittel teilweise außerhalb der Be-
triebsstätte in beauftragten Betrieben durchführen las-
sen.

§ 3

- (1) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel
3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Tätigkeit
des Herstellungsleiters befugt ausübt, darf diese Tätig-
keit im bisherigen Umfang weiter ausüben.
- (2) Wer bei Wirksamwerden des Beitritts die Sachkenntnis
nach § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arznei-
mittelgesetz der Deutschen Demokratischen Republik oder
nach § 11 der Anordnung über den Verkehr mit Gesundheits-
pflegemitteln besitzt und die Tätigkeit als Herstellungs-
leiter nicht ausübt, darf die Tätigkeit als Herstellungs-
leiter ausüben, wenn er eine zweijährige Tätigkeit in der
Arzneimittelherstellung, auch eine entsprechende Tätig-
keit in Pharmazeutischen Zentren, nachweisen kann.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für eine Person, die die
Tätigkeit als Kontrolleur ausüben will."

§ 4

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt ein Fertigarzneimittel, das ein Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder Nummer 4 des Arzneimittelgesetzes ist, und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Verkehr befindet, oder nach Abschnitt II der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 479) zugelassen ist, als zugelassen. In dem Gebiet, in dem das Arzneimittelgesetz schon vorher gegolten hat, gilt ein Arzneimittel nach Satz 1 als zugelassen, wenn die zuständige Behörde durch ein Zertifikat bestätigt hat, daß das Arzneimittel entsprechend den Anforderungen der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 27 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 1990 (BGBl. 1990 II) hergestellt ist.

Arzneimittel, für die Zertifikate nach Satz 2 erteilt worden sind, werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung eines Arzneimittels nach Abs. 1 erlischt abweichend von § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes am 30. Juni 1991, es sei denn, daß ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung oder auf Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz vor dem Zeitpunkt des Erlöschens gestellt wird, oder das Arzneimittel durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder von der Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz freigestellt ist.

(3) § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 3a, 4b und 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, und für radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel sind, soweit sie der Pflicht zur Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz oder der Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 502), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 30 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. 1990 II S.) unterliegen und sich bei Wirksamwerden des Beitritts im Verkehr befunden haben.

§ 5

§ 24 Satz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Arzneimittel auch mit einer von § 10 des Arzneimittelgesetzes abweichenden Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

2. Die Arzneimittelfarbstoffverordnung vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 219), mit folgender Maßgabe:

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 hergestellt sind und die sich bei Wirksamwerden des Beitritts dort im Verkehr befunden haben, dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 dort noch bis zum 31. Dezember 1991 von pharmazeutischen Unternehmen und danach noch von Groß- und Einzelhändlern in Verkehr gebracht werden, sofern sie den vor Wirksamwerden des Beitritts geltenden arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen."

Liste der Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1

Erzeugnisse im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Erzeugnisse, die den folgenden Vorschriften unterliegen:

Anlage 1 : Kapitel I Nr. 6

Anlage 2 : Kapitel I Nr. 1 bis 4
Kapitel II Nr. 1
Kapitel III Nr. 1 bis 15

Anlage 3 : Kapitel I Nr. 1 bis 5, 8
Kapitel II Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 1), 2

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Ergebnis der bis zuletzt zwischen der Bundesregierung und EG-Kommission geführten Verhandlungen. Die EG-Kommission hat aufgrund der ihr durch den Ministerrat erteilten Ermächtigung in einigen Fällen selbst gemeinschaftsrechtliche Regelungen getroffen und wird in einigen anderen Fällen noch vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland derartige Regelungen treffen.